



**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der  
Hohenzollern**

**Tümpel, Hermann**

**Bielefeld, 1909**

Kriegs- und Domänenkämmer.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](#)

### Vereinigung Ravensbergs und Mindens.

Schon 1714 wurde den Drostten in Ravensberg die Absicht des Königs mitgeteilt, die Grafschaft mit Minden zu vereinigen. Weder sie noch die Stände waren von dem Gedanken erbaut. Höchst charakteristisch für die ständische Ansicht ist das Schreiben der Stände von 1715. Es beginnt mit den Worten, mit denen jede Reform im Keime erstickt werden kann: In politicus gilt insonderheit die bekannte Regel, daß alle wichtige Veränderungen gefährlich sein und nichts sicherer als daß bei einer hergebrachten Einrichtung, daran die Untertanen eines Landes gewohnt sein, gelassen werde. Und wie wenig noch der Wunsch des Großen Kurfürsten, es möchten sich die einzelnen Landschaften als *membra unius capitnis* fühlen, in Erfüllung gegangen war, zeigt die Behauptung, die größere Steuerkraft Ravensbergs Minden gegenüber habe eine Jalousie, Misstrauen und Unvergunt der Untertanen gegeneinander verursacht und würde es den ravensbergischen Einwohner sehr schmerzlich sein, einer Provinz unterworfen oder kombiniert zu werden, deren Einwohner in so vielen Stücken von ihnen unterschieden seien und von denen sie folchergestalt angefeindet werden. Die Drostten aber erklärten auf die Frage, ob die Grafschaft lieber mit Kleve vereinigt werden wolle, das wüßten sie nicht, indem Stände und Untertanen einmütig wünschen, daß alles in der bisherigen Verfassung möge gelassen werden.

Nun ruhte die Sache einige Jahre, aber 1719 wurde sie wieder aufgenommen und auf persönliches Betreiben des Königs durchgeführt. Als die damit betrauten Minister darauf aufmerksam machten, daß nur 1259 Rtlr. erspart würden, schrieb der König: commissariat soll Project der combinacion sonder Resonniieren machen.

Dass Ravensberg nicht sehr erfreut war, ist begreiflich, denn im wesentlichen lief die Sache darauf hinaus, die Landschaft den mindenschen Behörden unterzuordnen.

Besonders schmerzlich wurde empfunden, daß die drei Gogerichte aufgehoben wurden; ihre Obhaupten erhielten teils die Amtsstuben im Ravensbergischen, teils die Regierung in Minden. Noch 1740 beim Regierungswechsel klagten die Stände über die dadurch herbeigeführte Verteuerung der Justiz. Die Stadtgerichte in Bielefeld und Herford blieben dagegen bestehen. In beiden Städten sprachen in Zivil- und Kriminalsachen der vom Landesherrn eingesetzte Richter und der Rat meist gemeinsam Recht. Ein Matrimonialgericht wurde Bielefeld 1726 bewilligt.<sup>58)</sup>

### Kriegs- und Domänenkammer.

Auf die sonstigen Einzelheiten der Neuordnung von 1719 gehen wir nicht ein, da sie von kurzer Dauer war und schon bald durch eine Organisation erzeugt wurde, die um so längeren Bestand hatte. Es war dies die Einrichtung der Kriegs- und Domänenkammer, die in Minden wie in anderen Landesteilen 1723 erfolgte. Das Departement der Mindener Kammer umfaßte außer Minden-Ravensberg auch Tecklenburg und Lingen.

An der Spitze der Kammer stand ein adliger Präsident, unter ihm — bürgerlichen Standes — ein oder zwei Direktoren und eine Anzahl Räte. Grund für die Neuschöpfung waren die Kompetenzstreitigkeiten zwischen Kommissariaten und Amtskammern gewesen, und auch in Minden hatte es an solchen nicht gefehlt. Deshalb ermahnte 1723 Friedrich Wilhelm I. bei einer Audienz den neuen Präsidenten v. Merode, der bisher beim Kommissariat, den neuen Direktor Voigt, der bei der Kammer gewesen war, sie sollten sich in Zukunft besser vertragen. Aber

die Streitigkeiten dauerten fort, und 1725 erklärte der König: Merode und pfot soll cassieret sein, sonst kome ich nit herauszen, da pfot ein Narr, da Merode auch ein Narr und mein Dienst negligiert wirdt. Merode wurde versetzt, an seine Stelle trat Friedrich Wilhelm von Borcke. Mit ihm nahm es ein noch schlimmeres Ende als mit seinem Vorgänger. Er sollte sich Bauernschindereien und andere „pendable“ Sachen haben zuschulden kommen lassen und wurde in höchster Gnade entlassen, übrigens von Friedrich II. wieder in Dienst genommen.

Jeder Rat hatte bestimmte Städte und Ämter zu beaufsichtigen und gewisse Generalsachen zu bearbeiten, zu welch letzterem Zweck verschiedene Dezernate gebildet worden waren. Doch fand die Beschlusssitzung im Plenum statt.

Die Kriegs- und Domänenkammern waren zunächst eine Finanzbehörde, es unterstanden ihnen sowohl die Domänen als auch das Steuerwesen. Um hohe Erträge zu erzielen, hatten sie aber zugleich das höchste Interesse daran, daß sich die Steuerkraft ihres Bezirkes hob, und so entwickelte sich zweitens die innere Verwaltung, die man damals Polizei nannte. Drittens nahmen die Kammern aber auch an der Rechtsprechung teil. Sie hatten sie erhalten, um um so entschiedener die ihnen obliegenden Reformen durchzuführen zu können, und übten sie im fiskalischen Sinn.

### Justiz und lokale Verwaltung.

Dadurch gerieten sie nur allzuleicht in Konflikt mit den eigentlichen Provinzialgerichten, den Regierungen, die ihrerseits von früher noch einige Verwaltungsgeschäfte behalten hatten und über ihre vermeintlich vornehmere Stellung mit Eiferjucht wachten. Der Geist, der in diesen Regierungen waltete, war nicht der des werdenden Großstaates, sondern der der verflossenen territorialen Periode.

Die Rechtspflege war das Stieffind Friedrich Wilhelms I., für sie schienen ihm die „dummen Teufel“ gut genug; die besseren Köpfe zog er zur Verwaltung. Auch die Leistungen der Regierungen ließen zu wünschen übrig. 1729 wurde der in Minden von einem Kammerdirektor vorgeworfen, sie werde nicht nachweisen können, in 50 Jahren eine einzige Sache — es handelte sich um Grenz- und Hoheitssachen, die zwischen Kammer und Regierung streitig waren — zu Ende gebracht zu haben.

Bei den Untergerichten trat 1722 eine Änderung ein, als die Generalpacht in den Ämtern eingeführt wurde. In Ravensberg gab es acht Generalpächter, die sogenannten Beamten, je einen in den Ämtern Ravensberg, Blotho und Limberg, dagegen fünf im Amt Sparenberg, weil wegen dessen Größe in jeder Vogtei einer angestellt wurde. Für die Rechtspflege hielten sie sich Justitiarien. Rentmeister und Vogtei wurden durch Einsetzung der Beamten überflüssig gemacht, das Drostamt sank zu einer bloßen Sinekure herab. Gerichtliche und polizeiliche Befugnisse gingen mit der Aufficht über die Domänen auf die Beamten über. Die Brüchten, von denen diese einen bestimmten Prozentzins bekamen, waren in den Pachtanschlägen mit hohen Summen eingesezt, und die Sporteln bildeten eine Hauptentnahme der Beamten. In dem ganzen System lag, wenn auch ein Departementsrat die Brüchtengerichte leitete, die Gefahr starken Missbrauches, und die Klagen über den Zustand der Untergerichte wollten kein Ende nehmen. Da es kam zu offener Erhebung der Bauern gegen die Beamten. Erst eine anonyme Beschwerde und das dadurch herbeigeführte Eingreifen des Präsidenten v. Borcke, der später, wie wir oben sahen, merkwürdigerweise gerade wegen Bauernschinderei entlassen worden ist, schuf einige Erleichterung.<sup>59</sup>